



Steuern und Finanzamt

Was kommt auf mich zu?



Claudia Probst
Steuerberatung
Bachstr.8
85057 Ingolstadt
Tel. +49841/4936204
Fax. +49841/4936205



Claudia Probst
STEUERBERATUNG



Steuern und Finanzamt Was kommt auf mich zu?



*Bei der Steuererklärung merkt man erst, wie viel
Geld man sparen könnte, wenn man keines hat!*

Claudel, französischer Komiker



Rechtsformen und Steuersätze

Einzelunternehmer/Personengesellschaft

- Grundfreibetrag 8.004 € Ledige /16.007 € Verheiratete
- Progressionszone 14 - 42%
- Spitzensteuersatz 42% ab 52.882 €/105.763 €
- „Reichensteuer“: 45 % bei Einkünften ab 250.731 €/501.462 €

Kapitalgesellschaft

- Körperschaftssteuersatz 15%
jeweils zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag

Gewerbesteuer, soweit keine freiberuflichen Einkünfte vorliegen



Aktuell: Englische Limited ./. Deutsche GmbH?

Die Gründung der englischen Limited wird derzeit in Deutschland massiv beworben: Als Vorteil der englischen Limited werden niedrige Gründungskosten sowie die Entbehrlichkeit von Gründungskapital genannt.

Die zusätzlichen Kosten dürfen hier aber nicht vergessen werden. So muss jede Limited in England ein „Office“ unterhalten und Jahresabschlüsse in englischer Sprache einreichen. In Deutschland ist die Eintragung ins Handelsregister zwingend, jedoch aufgrund der fehlenden Mindestkapitalsumme sehr kompliziert.

→ Fazit:

Von einer vorschnellen Gründung einer englischen Limited ist abzuraten. Sicher mag bei international tätigen Konzernen die neue Gesellschaftsform sinnvolle Gestaltungsmöglichkeiten eröffnen. Der typische Kleinunternehmer oder Mittelständler wird dagegen mit der Wahl einer GmbH besser beraten sein.



Umsatzsteuer: Kleinunternehmerregelung

Voraussetzungen für die Anwendung der Kleinunternehmerregelung:

- **Umsatzgrenze im Vorjahr 17.500 € und**
 - **Umsatzgrenze laufendes Jahr 50.000 €**
- dürfen nicht überschritten werden.

Wann ist die Kleinunternehmerregelung sinnvoll?

- **Verkauf überwiegend an Endabnehmer (Preisvorteil)**
- **Geringe Investitionen in der Gründungsphase (kein Vorsteuerabzug!)**



Buchführungspflicht

- für Einzelunternehmer und Gesellschaften bürgerl. Rechts
 - ⇒ Einnahme-Überschuß-Rechnung
- jedoch bei Überschreiten von
 - Umsatz > 500.000 EUR oder
 - Gewinn > 50.000 EUR
 - ⇒ Bilanzierungspflicht
- für Personengesellschaften (KG, OHG) und Kapitalgesellschaften (GmbH, AG)
 - ⇒ Bilanz





Steueranmeldungen



➤ Lohnsteuer

Werden Arbeitnehmer beschäftigt, ist eine Lohnsteueranmeldung bis spätestens zum 10. des Folgemonats beim Finanzamt einzureichen. Keine Fristverlängerung möglich!

➤ Umsatzsteuer

Der Unternehmer muß bis zum 10. des Folgemonats eine Umsatzsteuervoranmeldung beim Finanzamt einreichen. Auf Antrag wird eine sog. Dauerfristverlängerung gewährt (Abgabe z.B. USt-VA für 04/2010 erst zum 10.06.2010).



Arbeitnehmer und Aushilfskräfte

- **Anmeldung der Mitarbeiter bei Krankenkasse und Rentenversicherungsträger (Minijobzentrale Bundesknappschaft)**
- **Führung von Lohnkonten erforderlich**
- **Beitragsnachweise an Krankenkassen**
- **Bescheinigung des Arbeitslohnes – ausgenommen Mini-Jobs – auf der Lohnsteuerkarte**
- **Mini-Jobber bis 400 € unterliegen einer Pauschale von 32%, die der Arbeitgeber voll trägt**



Besonderheiten: Geschenke

Geschenke dürfen nur dann als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn

- **ein besonderer Geschenkenachweis (Daten des Empfängers aufzeichnen) geführt wird**
- **die Belege getrennt aufbewahrt werden**
- **der Betrag von 35 EUR pro Empfänger/Jahr nicht überschritten wird**

Tipp: Streuartikel bis 10,- EUR ohne Aufzeichnungspflichten



Besonderheiten: Bewirtungen

Bewirtungen sind nur abzugsfähig, wenn eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegt:

- **maschinell erstellte und registrierte Rechnung**
- **Angabe aller Teilnehmer und Anlass der Bewirtung**
- **Unterschrift des Bewirtenden**
- **getrennte Aufbewahrung der Bewirtungsbelege**

⇒ **auch bei Erfüllung aller Kriterien sind 30 % des Rechnungsbetrages keine Betriebsausgaben**



Selbständigkeit und Pkw-Nutzung

Privater Nutzungsanteil in Höhe von 1% des

Bruttolisten-Neupreises pro Monat

als privater Nutzungsanteil zu versteuern

Ausnahme: ordnungsgemäßes Fahrtenbuch

Eine Schätzung des Privatanteils, z.B. 25%, wird seit

1996 von den Finanzämtern nicht mehr akzeptiert!



Folgen der Nichtabgabe von Steueranmeldungen

Nichtabgabe

Das Finanzamt kann eine Schätzung der Besteuerungsgrundlagen durchführen, die – sollte sie zugunsten des Steuerpflichtigen entschieden worden sein – nicht von der Abgabe der Steuererklärungen befreit. Evtl. Ahndung wegen Steuerhinterziehung bei Kenntnis der Lage. Im Normalfall relativ hohe Schätzung mit hoher Zahllast.

verspätete Abgabe: Festsetzung von Verspätungszuschlägen

Nichtzahlung/verspätete Zahlung: Festsetzung von Säumniszuschlägen
evtl. Vollstreckungsmaßnahmen

